



**Miet- und Entgeltordnung für die Jahnhalle  
Anlage 1 zu Abschnitt V Ziffer 1  
der Benutzungsordnung für die Jahnhalle  
in der Fassung vom 26. Juni 1991,  
geändert 27.03.1996, 12.03.1997, 13.06.2001, 20.07.2005, 25.06.2008,  
21.10.2009, 21.07.2010, 24.04.2013, 25.09.2013 und am 21.07.2021**

**I. Für die Überlassung der Räume in der Jahnhalle wird folgendes Entgelt erhoben:**

a) Für den großen Saal (einschl. Bühne)	333,00 €
den kleinen Saal	66,00 €
die Empore	93,00 €
das Foyer (nur wenn Bestuhlung oder Tische)	66,00 €
oder das Foyer (bei einer ausschließlichen Benutzung)	132,00 €

Werden mehrere der genannten Räume und Säle gleichzeitig überlassen, addieren sich die einzelnen Entgelte.

Das Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saales) erhoben.

- b) Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag von 20 % des Entgelts nach Buchstabe a) unter Berücksichtigung des Abschnitts III (2a) berechnet.
- c) Das Entgelt enthält die Vorbereitungszeit für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag sowie eine Probe. Für jeden weiteren Vorbereitungstag wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 72,00 € erhoben.
- d) Die Kosten für die Anwesenheit eines Verantwortlichen oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik beim Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik oder während der Veranstaltung oder für die Prüfung der vom Veranstalter installierten Veranstaltungstechnik durch eine der oben genannten Personen trägt ab dem 3. Mai 2013 der Veranstalter.

**II. Besondere Zuschläge werden erhoben:**

(1) a) Energiepauschale ganzjährig:

Für den großen und kleinen Saal	183,00 €
Für den großen Saal	121,00 €
Für den kleinen Saal	97,00 €
Außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) ermäßigt sich der Betrag um jeweils ein Drittel.	

- b) Für die Küchenbenützung:
- |   |          |
|---|----------|
| Bei der Benutzung beider Küchen und der Theke im Foyer                        | 216,00 € |
| Bei der Benutzung der Theke im Foyer (schließt Benutzung der Teeküche ein)    | 66,00 €  |
| Energiepauschale für Benutzen eines transportablen Backofens/ Pizzaofens o.ä. | 14,00 €  |
- c) Für die Bestuhlung durch die Stadt:
- |   |          |
|---|----------|
| Bestuhlung des großen Saals   | 199,00 € |
| Bestuhlung des kleinen Saals  | 66,00 €  |
| Bestuhlung des großen und kleinen Saals   | 267,00 € |
| Bestuhlung der Empore (mit Tischen)   | 267,00 € |
| Wenn nur bestuhlt oder nur entstuhlt wird, ermäßigt sich der Zuschlag um die Hälfte |          |
- d) Nutzung des Klavier oder Flügels 78,00 €
- e) Für die Nutzung des Beamers 66,00 €
- (2) Für verloren gegangene bzw. beschädigte Tafel- und Küchengeräte wird ein Ersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Wenn zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden müssen, werden die anfallenden Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit Kosten für die Feuerwache entstehen, werden diese entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhoben und gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Veranstaltungen wird oben genanntes Entgelt zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

### **III. Gebührenregelung in besonderen Fällen:**

- (1) Kein Entgelt aber Zuschläge nach Ziffer II, Nr. 1 d) und nach Ziffer II Nr. 2 – 4 werden erhoben
- bei Kinderweihnachtsfeiern von ortsansässigen Vereinen
  - bei Veranstaltungen von den der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Organisationen, wenn kein Eintritt erhoben wird.
  - bei einer Veranstaltung eines Geislinger Vereins, bei dem dieser örtlicher Ausrichter für einen Fachverband ist. Dem Verein steht dieses Recht einmal im Jahr zu.
- (2) a) Bei Weihnachtsfeiern von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen ermäßigt sich das Entgelt nach Abschnitt I um 70 %; bei sonstigen Veranstaltungen von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen sowie bei Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien ermäßigt sich das Entgelt, wenn die Halle nicht bewirtschaftet wird um 60 %,

wenn die Halle bewirtschaftet wird um 50 %.

Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für kirchliche Gruppierungen.

- b) Bei Belegung durch städtische Einrichtungen gilt die Regelung entsprechend Abschnitt 2 a.
  - c) Bei den genannten Veranstaltungen nach Ziffer (2) a) und b) werden zum Entgelt Zuschläge nach Ziffer II Nr. 1 – 4 in voller Höhe erhoben.
  - d) Bei Benützung des kleinen Saals durch einen Geislinger Verein für besondere Vereinsveranstaltungen (Jahresfeier, Jubilärfest u. ä.) wird eine pauschale Gebühr von 26,- € berechnet.
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen (Kongressen, Ausstellungen und dergleichen) ermäßigen sich die Entgelte um 50 % für jeden Folgetag.
- (4) Werden von einem Veranstalter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
- (5) Bei Veranstaltungen im Zeitraum Montag bis Donnerstag wird das Entgelt nach Ziffer I a um weitere 50 % ermäßigt. Feiertage und der Tag vor dem Feiertag sind davon ausgenommen. Zuschläge werden in voller Höhe erhoben.

#### **IV. Nutzung des Klaviers oder Flügels**

- (1) Klavier oder Flügel werden nur für musikalische Veranstaltungen gegen die Entrichtung der unter Abschnitt II Abs. d) festgelegten Gebühr bereitgestellt.
- (2) Ob ein Stimmen bei Benutzung in der Halle erforderlich ist, entscheidet der Mieter und trägt dafür die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

#### **V. Überlassung des kleinen Saals**

Der kleine Saal kann nur für Veranstaltungen angemietet werden, bei denen ausschließlich Getränke gereicht werden (Vorträge und Ähnliches). Für einen Getränkeauschank kann gegen Gebühr die Teeküche benutzt werden.

#### **VI. Entschädigung des Technikers**

Bei Bedarf wird ein Techniker zur Benutzung der Bühnentechnik von der Stadtverwaltung beauftragt. Die Leistungen und Materiallieferungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Mit Antragsstellung erkennt der Mieter diese Zahlungsverpflichtung an.

#### **VII. Betreuung der Garderobe**

Aus feuerschutzpolizeilichen Gründen besteht Garderobenzwang. Personal für die Betreuung der Garderobe kann gegen Entschädigung vermittelt werden. Die Entschädigung beträgt 11,72 € (Stand 01.04.2021) pro angefangener Stunde und Person und ist direkt zu bezahlen. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TvöD), angepasst. Die Einzelheiten sind der Anlage 3 (Antragsform. Betreuung der Garderobe) zu entnehmen.

#### **VIII. Inkrafttreten** - nicht abgedruckt -

**Antragsformular:****Betreuung der Garderobe**

Aus feuerpolizeilichen Gründen besteht in der Jahnhalle Garderobenzwang. Um die Betreuung der Garderobe für alle Beteiligten zufriedenstellend zu organisieren, schlagen wir folgende Möglichkeiten vor:

- Personal Garderobe soll gestellt werden  
(2 Personen; Entschädigung pro Person 11,72 €/Stunde)
- Garderobengebühr von .....Euro soll kassiert werden.
- Die Garderobe ist kostenlos.

Wir empfehlen Ihnen diese Lösung! Gleichzeitig empfehlen wir, die Garderobengebühr bereits in den Eintrittspreis einzurechnen. Dies hat verschiedene Vorteile:

- das Kassieren fällt weg, die Abwicklung geht schneller
  - mehr Besucher nutzen die Garderobe; dies dient der Sicherheit aller, aus feuer-schutzpolizeilichen Gründen besteht Garderobepflicht
  - die Kosten Ihres Vereins/Ihrer Organisation für die Entschädigung der Garderobe sind in der Regel durch den höheren Eintrittspreis gedeckt.
- Der Veranstalter (Mieter) übernimmt die Betreuung der Garderobe selbst.  
Hinweis: In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz bei der Garderoben-Versicherung!

....., den.....

Mieter:.....